

Die bisher von den Betrieben erzielten Ergebnisse, besonders in Durchführung der Aktion Normung der Umlaufmittel, sind nicht befriedigend.

Deshalb ist eine weitere Bearbeitung der Vorratsnormen mit dem Ziele vorzunehmen, diese ständig zu verbessern und auf den Stand von technisch und ökonomisch begründeten Vorratsnormen zu bringen. Der Aufgabe, durch Festlegung und Anwendung produktionstechnisch und lieferseitig begründeter Vorratsnormen Reserven aufzudecken und auszunutzen, muß entsprechend ihrer großen Bedeutung mehr Beachtung geschenkt werden.

Diese Aufgaben können nur erfolgreich gelöst werden, wenn sie nicht als Ressortarbeit der kaufmännischen Abteilungen oder der Abteilungen für Materialversorgung durchgeführt werden. Sie können nur durch eine gemeinsame Arbeit aller Techniker und Wirtschaftler unter aktiver Mitarbeit aller Werk tätigen gelöst werden.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vorratsnormen sind die Festlegungen der durchschnittlichen technisch und ökonomisch begründeten Vorräte. Sie haben die Aufgabe, eine kontinuierliche Produktion und eine größtmögliche Beschleunigung der Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel zu sichern. Sie sind mengen- und wertmäßig zu ermitteln und außerdem in Tagen auszudrücken. Sie werden aus dem Höchst- und Mindestvorrat ermittelt und drücken die durchschnittliche Bevorratung aus.

(2) Vorratsnormen sind für Grundmaterial, Brenn- und Treibstoffe, Hilfsmaterial sowie für geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel durch die volkseigenen Betriebe festzulegen.

(3) Die Vorratsnormen sind unter Zugrundelegung der Planaufgaben für die Produktion, der betrieblichen Produktionsdurchlaufpläne und des daraus resultierenden Materialbedarfs und der Bezugsmöglichkeiten der Materialien bei kontinuierlicher Produktion für ein Jahr festzulegen. Bei der Feststellung der Bezugsmöglichkeiten sind die in den Verträgen (gemäß der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft) festgelegten Termine maßgebend. Bei nicht-kontinuierlicher Produktion (z. B. Saisonproduktion) bzw. saisonmäßig bedingten Zulieferungen sind die Vorratsnormen für einen entsprechend kürzeren Zeitraum differenziert festzulegen.

(4) Die Vorratsnormen sind je Materialart, -abmessung und -güte festzulegen, wenn eine über einen längeren Zeitraum durchschnittlich ungefähr gleichbleibende Materialbewegung vorliegt. Dies trifft hauptsächlich für Industriebetriebe mit vorwiegend Massenfertigung bzw. gleichbleibender Serienfertigung zu. Es kommt besonders darauf an, daß zumindest für die in jedem Betrieb vorhandenen, im allgemeinen wenigen typischen Materialien, die, sowohl wert- als auch mengenmäßig betrachtet, den Hauptanteil der Bestände ausmachen oder für die Komplettierung der Produktion besonders wichtig sind, Einzelvorratsnormen vorhanden sind.

(5) Für Materialien, für die keine durchschnittlich ungefähr gleichbleibende Materialbewegung vorliegt, sind Gruppenvorratsnormen auszuarbeiten. Die Gruppenvorratsnormen werden in Betrieben mit Einzelfertigung bzw. stark schwankender Serienfertigung den Hauptanteil bilden.

Welche Materialien zu Gruppen zusammengefaßt werden, ist dem Betrieb überlassen. Die Gruppe darf jedoch nicht größer sein als eine Planposition der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan.

§ 2

Die Ministerien und Räte der Bezirke sind für die Anleitung bei der Ausarbeitung und ständigen Verbesserung

der Vorratsnormen in den ihnen zugeordneten Betrieben verantwortlich. Sie haben nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission Richtlinien zur Ermittlung der Vorratsnormen herauszugeben.

§ 3

(1) Der Werkleiter ist für die Ausarbeitung, Bestätigung, Anwendung und Kontrolle der Vorratsnormen verantwortlich. Die Vorratsnormen sind im Kollektiv auszuarbeiten. Das Kollektiv besteht in der Regel aus dem für die Planung und Versorgung des Materials zuständigen Materialwirtschaftler, den für den Produktionsablauf verantwortlichen technischen Fachkräften, dem Finanzplaner und dem Lagerverwalter. Die Vorratsnormen sind nach Abstimmung zwischen dem kaufmännischen Leiter und dem Hauptbuchhalter dem Werkleiter zur Bestätigung vorzulegen. Durch seine Unterschrift bestätigt der Werkleiter, daß die Vorratsnormen im Kollektiv ausgearbeitet und überprüft wurden und die produktionstechnisch und versorgungsseitig begründete Höhe nicht überschreiten. Die Gültigkeitsdauer der vom Werkleiter bestätigten Vorratsnormen darf höchstens ein Jahr betragen.

(2) Nach Bestätigung der Vorratsnormen durch den Werkleiter bilden sie die Grundlage für die Aufstellung des Richtsatzplanes und für die Materialdisposition. Der Leiter der Abteilung Materialversorgung ist im Betrieb dafür verantwortlich, daß die Vorratsnormen nicht überschritten und wenn möglich verbessert, das heißt laufend auf den neuesten Stand gebracht werden. Der Hauptbuchhalter hat die Aufgabe, regelmäßig die Ergebnisse dieser Arbeit zu prüfen und zu veranlassen, daß freiwerdende Umlaufmittel zurückgegeben werden.

§ 4

(1) Die Ministerien und die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die volkswirtschaftlich wichtigsten Vorratsnormen zu überprüfen und zu bestätigen. Dabei sollen sie sich auf wenige wichtige Materialien, die volumen- und wertmäßig einen erheblichen Anteil an den Gesamtbeständen haben, beschränken. Das Ziel der Überprüfung und Bestätigung der Vorratsnormen durch die Ministerien bzw. die Räte der Bezirke muß sein, die Erfahrungen der in der Lagerwirtschaft vorbildlichen Betriebe auf alle Betriebe zu übertragen. Die Ministerien und Räte der Bezirke haben das Recht, die Vorratsnormen nach Überprüfung zu begrenzen. Die Ministerien und die Räte der Bezirke können die in diesem Absatz festgelegten Pflichten und Rechte ihren Hauptverwaltungen bzw. den Räten der Kreise übertragen.

(2) Der Staatlichen Plankommission ist die Nomenklatur der Materialien, für die sich die Ministerien bzw. Räte der Bezirke die Überprüfung und Bestätigung vorbehalten, vorzulegen*